

TEIL B - TEXT

1. ENTFÄLLT

2. ENTFÄLLT

3. DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN IM BEREICH DER SICHTDREIECKE SIND VON JEDLICHER BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG OBERHALB EINER HÖHE VON 0.70 m, GEMESSEN VON DER FAHRBAHNOBERKANTE, STÄNDIG FREIZUHALTEN.

4. SCHALLSCHUTZMASSNAHME

AUF DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BImSchG SIND BESONDERE VORKEHRUNGEN GEM. § 9 (1) 24 BauGB ERFORDERLICH.

FÜR DIE BEBAUUNG, DIE IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN LÄRMPEGELBEREICHEN LIEGT, SIND ~~BESONDERS~~ WÄNDE, FENSTER UND TÜREN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IN WOHNUNGEN BAULICH DERART HERZUSTELLEN, DASS DIE BEWERTETEN SCHALLDÄMMMASSE EINGEHALTEN WERDEN. (DIN 4109 TEIL 6 10/1984). DIES GILT NICHT FÜR DIE VON DER HAMBURGER STRASSE UND DEM KLOSTERBERG (L 71) RÜCKWÄRTIGEN GEBÄUDESEITEN.

DIE GRUNDRISSE DER WOHNUNGEN SIND SO ZU GESTALTEN, DASS MINDESTENS DIE FENSTER EINES RAUMES ZUM DAUERNDEN AUFENTHALT VON MENSCHEN ZUR VON DER HAMBURGER STRASSE UND DEM KLOSTERBERG RÜCKWÄRTIGEN GEBÄUDESEITEN GELEGEN SIND.

Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauteilen					
Lärmpegelbereich:	Maßgeblicher Außenlärmpegel/dB (A)	Bewertetes Schalldämmmaß R_{W1} (Außenwände) R_{W2} (Fenster)/dB			
III	61 - 65	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Hotels, Unterrichts- räume		Büroräume	
		Außenwand ¹⁾	Fenster ²⁾	Außenwand ¹⁾	Fenster ²⁾
		40	35	35	30

1) DIE GLEICHEN ANFORDERUNGEN GELTEN FÜR DECKEN, DIE ZUGLEICH DEN OBEREN GEBÄUDEABSCHLUSS BILDEN.
 2) BETRÄGT DIE FENSTERFLÄCHE IN DER ZU BETRACHTENDEN AUSSENWAND EINES RAUMES MEHR ALS 60% DER AUSSENWANDFLÄCHE, DANN SIND AN DIE FENSTER DIE GLEICHEN ANFORDERUNGEN WIE AN AUSSENWÄNDE ZU STELLEN

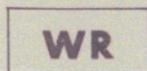
ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN
FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGE

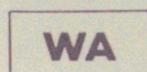
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB



REINE WOHNGBIETE

§ 3 BAUNVO



ALLGEMEINE WOHNGBIETE

§ 4 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

§ 16 BAUNVO

z.B. **GFZ 0,3** GESCHOSSFLÄCHENZAHL

z.B. **GRZ 0,2** GRUNDFLÄCHENZAHL

z.B. **I** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

§§ 22 UND 23 BAUNVO

O OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
ZWECKBESTIMMUNG :

P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

VB VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

GRÜNFLÄCHEN

§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

PARKANLAGE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB

KNICK ANPFLANZEN

§ 9 ABS. 1 NR. 25a BAUGB

ANPFLANZEN VON BÄUMEN

KNICK ZU ERHALTEN



§ 9 ABS. 1 NR. 25 b BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN

§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

ST STELLPLÄTZE

GA GARAGEN

M FLÄCHEN ZUM ABSTELLEN VON MÜLLGEFÄSSEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES

§ 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB

LÄRMPEGELBEREICH III SIEHE TEIL B-TEXT PKT. 4.

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

§ 9 ABS. 7 BAUGB

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

§ 16 ABS. 5 BAUNVO

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNG

FLÄCHE MIT ALTABLAGERUNG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORH. FLURSTÜCKSGRENZE

KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE

IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE

$\frac{93}{3}$ VORH. FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

VORH. GEBÄUDE

KÜNFTIG ENTFALLENDEN GEBÄUDE

SICHTDREIECK

HÖHENLINIE

Anzeigeverfahren

durchgeführt

gemäß Verfügung

60/22-62. 061 (27A)

vom 14.10.1992

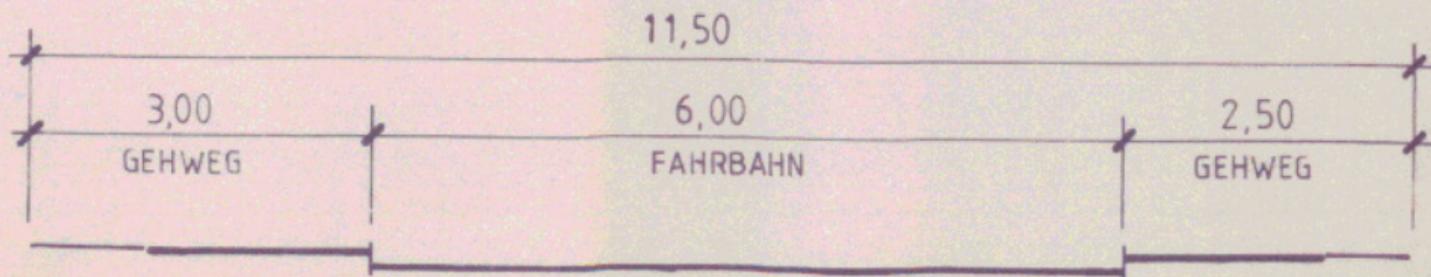
Bad Oldesloe, den 14.10.92

DER LANDRAT
des Kreises Stormarn
Baueaufsichts- und Planungsamt
Plangenehmigungsbehörde

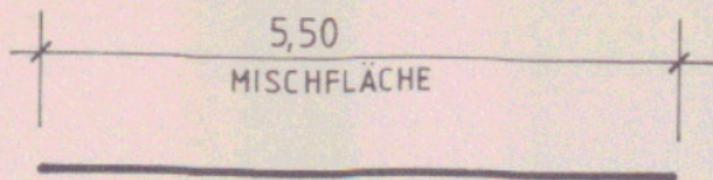


STRASSENQUERSCHNITTE M. 1 : 100

HAMBURGER STRASSE , L 71



PLANSTRASSE



HINWEISE

1. NACH DEM GUTACHTEN DER FIRMA GEOCONTROL GMBH VOM 23.04.1990, DAS DER BEGRÜNDUNG ZU DIESEM PLAN ALS ANLAGE BEILIEGT, SIND AM WESTRAND DER IM WESTLICHEN GELTUNGSBEREICH DIESES B-PLANES FESTGESETZTEN WR-GEBIETE KEINE RELEVANTEN BELASTUNGEN DURCH DIE IM WESTEN DES PLAN-GEBIETES ANGRENZENDE ALTABLAGERUNG VORHANDEN.
2. IM RAHMEN DER UNTERSUCHUNGEN ZU DEM GUTACHTEN DER FIRMA GEOCONTROL VOM 23.04.1990, WURDEN AM WESTRAND DER IM WESTLICHEN GELTUNGSBEREICH DIESES B-PLANES FESTGESETZTEN WR-GEBIETE BAUSCHUTTAUFSCHÜTTUNGEN FESTGESTELLT. BEI BAUVORHABEN IM BEREICH DIESER WR-GEBIETE IST IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN ZU KLÄREN, OB DER BAUGRUND DIE NOTWENDIGE TRAGFÄHIGKEIT HAT.

5/21

SATZUNG DER DER STADT REINFELD (HOLSTEIN) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 27 A

DER GELTUNGSBEREICH WIRD WIE FOLGT BEGRENZT:
HAMBURGER STRASSE, KLOSTERBERG BIS ZUM GRUNDSTÜCK KLOSTERBERG 20, SÜDLICHE GRENZE DES GRUNDSTÜCKES KLOSTERBERG 20, WESTLICHE GRENZEN DER GRUNDSTÜCKE KLOSTERBERG 2 - 20 UND FLURSTÜCK 27/75, SÜDLICHE UND WESTLICHE GRENZE DES FLURSTÜCKES 144/10, SÜDWESTLICHE UND NÖRDLICHE GRENZE DES FLURSTÜCKES 145/2 UND NÖRDLICHE GRENZE FLURSTÜCK 145/7 (VERBINDUNG VON DER DRÖNHORST ZUR HAMBURGER STRASSE).

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 11.10.1989/12.12.1990 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 27 A FÜR DAS GEBIET, DAS WIE FOLGT BEGRENZT WIRD:
HAMBURGER STRASSE, KLOSTERBERG BIS ZUM GRUNDSTÜCK KLOSTERBERG 20, SÜDLICHE GRENZE DES GRUNDSTÜCKES KLOSTERBERG 20, WESTLICHE GRENZEN DER GRUNDSTÜCKE KLOSTERBERG 2 - 20 UND FLURSTÜCK 27/75, SÜDLICHE UND WESTLICHE GRENZE DES FLURSTÜCKES 144/10, SÜDWESTLICHE UND NÖRDLICHE GRENZE DES FLURSTÜCKES 145/2 UND NÖRDLICHE GRENZE FLURSTÜCK 145/7 (VERBINDUNG VON DER DRÖNHORST ZUR HAMBURGER STRASSE).
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 25.03.1987.
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH DEN ABDRUCK IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM **21. 11. 87** UND IM STORMARNER TAGEBLATT AM **20. 11. 87** ERFOLGT.

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM 26.11.1987 DURCHFÜHRT WORDEN.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN
1 1. Sep. 1991



[Signature]
DER BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 29.03.1988 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN
1 1. Sep. 1991



[Signature]
DER BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 15.03.1989 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IIT MITGETEILT WORDEN.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN
1 1. Sep. 1991



[Signature]
DER BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 15.03.1989 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN
1 1. Sep. 1991



[Signature]
DER BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 29.03.1989 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN
1 1. Sep. 1991



[Signature]
DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 10.04.1989 BIS ZUM 12.05.1989 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN MONTAG-FREITAG 8.00 - 12.00, MONTAG-MITTWOCH 14.00 - 15.30, DONNERSTAG 14.00 - 18.00 UHR NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN AM 31.03.1989 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN UND AM 30.03.1989 IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN
1 1. Sep. 1991



[Signature]
DER BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM **31.5.91** SOWIE DIE METRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEINIGT.
ORT: **Bad Oldesloe**
DATUM: **1. Aug. 1991**



[Signature]
LEITER DES KATASTERAMTES

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 11.10.1989 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN
1 1. Sep. 1991



[Signature]
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 11.10.1989 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 11.10.1989 GEBILLIGT.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN
1 1. Sep. 1991



[Signature]
DER BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 28.02.1990 UND 20.06.1990 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ERNEUT ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN
1 1. Sep. 1991



[Signature]
DER BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 09.08.1990 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN
1 1. Sep. 1991



[Signature]
DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 20.08.1990 BIS ZUM 20.09.1990 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN MONTAG-FREITAG 8.00 - 12.00, MONTAG-MITTWOCH 14.00 - 15.30, DONNERSTAG 14.00 - 18.00 UHR ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KONNTEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 08.08.1990 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN UND AM 08.08.1990 IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN
1 1. Sep. 1991



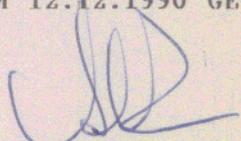
[Signature]
DER BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BETRIEBE AM 12.12.1990 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN

11. Sep. 1991




DER BÜRGERMEISTER

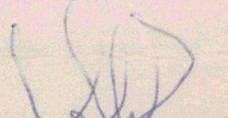
DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 12.12.1990 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ERNEUT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 12.12.1990 GEBILLIGT.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN

11. Sep. 1991




DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HANDBUCH BAUGB AM 28.07.1992 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESE HAT MIT VERFÜGUNG VOM 14.10.1992, AZ:60/22-62.061(27A) ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNGEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN

30. Dez. 1992




DER BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BESCHLOSSEN.

DIE BEHEBUNG DER GELTEND

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN

DER BÜRGERMEISTER

DER LANDRAT DES KREISES STORMARN HAT MIT VERFÜGUNG VOM , AZ: ERKLÄRT, DASS DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOHEN WORDEN SIND.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN

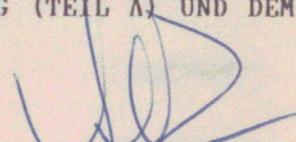
DER BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN

30. Dez. 1992




DER BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, IST AM 05.01.1993 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN UND AM IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 06.01.1993 IN KRAFT GETRETEN.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN

14. Jan. 1993




DER BÜRGERMEISTER

HINWEIS

FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES GILT DIE SATZUNG ZUM SCHUTZ VON BÄUMEN DER STADT REINFELD MIT DEM STAND VOM 24. JUNI 1987.